

RATGEBER

Wie kann sich eine Lehrpersonen gegen Cyber-Bullying wehren?



Urs N. Kaufmann
alv-Sekretär.

Unter Cyber-Bullying oder Cyber-Mobbing versteht man die rufschädigende und persönlichkeitsverletzende Blossstellung von Menschen im Internet unter Zuhilfenahme von elektronischen Kommunikationsmitteln.

Beispiel: Ein Schüler macht mit seinem Handy unbemerkt Aufnahmen von seiner Klassenlehrerin, manipuliert die Aufnahmen auf klar sexistische Art (Gesicht der Lehrerin auf einem nackten Körper) und stellt sie, versehen mit deftigen Sprüchen, ins Internet. Was kann die Lehrperson dagegen tun?

In einem solchen Fall kann und soll die Lehrperson im Rahmen ihres Erziehungsauftrags – wie das auch bei anderen Fehlverhalten geschieht – intervenieren und sanktionieren, sofern sie den oder die Urheber kennt. In der betreffenden Klasse ist das Fehlverhalten zu thematisieren. Wenn der Internetauftritt ausgeprägt ehrverletzende bildliche, schriftliche oder gesprochene Äusserungen enthält, kann sich der Schüler auch wegen Beschimpfung, übler Nachrede oder Verleumdung strafbar machen.

Stellen die ins Internet gestellten Aufnahmen einen schwerwiegenden Eingriff in

die Persönlichkeit dar, kann die Lehrperson beim Bezirksgericht eine Beseitigung der Aufnahmen einklagen, falls der Schüler nicht selber die Aufnahmen wieder vom Netz nimmt. Die Lehrperson kann allenfalls auch auf Genugtuung klagen oder Strafanzeige erstatten.

Ich rate indessen eher dazu, dass eine betroffene Lehrperson nicht selber juristisch, das heisst mit gerichtlicher Klage oder Strafanzeige, gegen das Fehlverhalten eines Schülers vorgehen soll.

Die Schulpflege als Arbeitgeberin ist gemäss Paragraph 16 GAL gesetzlich verpflichtet, der Lehrperson den nötigen Schutz der Persönlichkeit zu gewähren. Die Schulpflege und alle für sie handelnden Stellen haben die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Lehrperson zu treffen. Die Schulpflege oder die Schulleitung sollen den oder die Urheber des verbotenen Internetauftritts zur Rede stellen und zusammen mit den Eltern sorgen, dass solches nicht mehr vorkommt. Erweist sich zur Beilegung des Konflikts und zur Schadenwiedergutmachung beziehungsweise zur Wahrung der Rechte der Lehrperson die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig, soll dies über die Schulbehörde laufen, welche auch für die Kosten aufkommen muss.

Den alv-Mitgliedern steht in einem solchen Fall die Rechtsberatung über das Sekretariat und allenfalls auch der fachjuristische Beistand durch den alv-Juristen zu.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

